

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Friedhof der Stadt Markneukirchen im Ortsteil Schönlind

Auf Grund der §§ 4 Abs. 1 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. April 2014 (GVBl. S. 234), der §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418 ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2013 (GVBl. S. 822) und § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725), hat der Stadtrat von Markneukirchen in seiner Sitzung am 25.09.2014 mit Beschluss-Nr. 65/2014 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Friedhof der Stadt Markneukirchen im Ortsteil Schönlind.

§ 2 – Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Schönlind, für die Verleihung von Grabnutzungsrechten sowie die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 3 – Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer
 - Erwerber / Inhaber eines Grabnutzungsrechtes ist,
 - eine gebührenpflichtige Leistung beantragt, veranlasst oder empfangen hat,
 - sich gegenüber der Stadt Markneukirchen zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 4 – Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, wenn ein Gebührentatbestand verwirklicht ist, der in dieser Satzung beschrieben ist.
- (2) Die Friedhofsnutzungsgebühr ist im Voraus für die gesamte Nutzungszeit zur Zahlung fällig. Maßstab für die Höhe der Friedhofsnutzungsgebühr ist die zum Zeitpunkt der Fälligkeit geltende Satzung. Erstattungen oder Nachveranlagungen bei einer Änderung der Höhe der Friedhofsnutzungsgebühr erfolgen nicht.
- (3) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 5 – Stundung und/oder Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder anderer sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 – Gebührenhöhe

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Überlassung von Grabstellen

1. Wahlgrabstellen (Nutzungszeit 20 Jahre)

1.1. für Sargbestattungen

1.1.1. Einzelstelle

490,00 €

1.1.2. Doppelstelle

980,00 €

1.2.	für Urnenbeisetzungen	
1.2.1.	Einzelstelle	490,00 €
1.2.2.	Doppelstelle	980,00 €
1.3.	Gebühr für Verlängerung der Überlassungsdauer über die gesetzliche vorgeschriebene Ruhezeit hinaus pro Jahr	
	- für Grabstellen nach 1.1.1. und 1.2.1.	24,50 €
	- für Grabstellen nach 1.1.2. und 1.2.2.	49,00 €

II. Gebühren für die Bestattung

1. Erdbestattung

(Öffnen, Ausgrünen und Schließen des Grabes, 4 Sargträger, Benutzung Transportwagen, Sarg ablassen)

1.1.	Verstorbene bis 5 Jahre	110,00 €
1.2.	Verstorbene über 5 Jahre	460,00 €

2. Urnenbeisetzung

(Öffnen, Ausgrünen und Schließen des Grabes, Urnenträger)

2.1.	Urnenbeisetzung	170,00 €
------	-----------------	----------

III. Umbettungen, Ausbettungen

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem tatsächlichen Aufwand (siehe § 2 Absatz 2 der Satzung).

IV. Friedhofsnutzungsgebühr

(Kosten für laufende Unterhaltung des Friedhofes)

	Friedhofsnutzungsgebühr pro Kalenderjahr und Grabstelle unabhängig von der Bestattungsart	17,50 €
--	---	---------

B. Verwaltungsgebühren

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen	40,00 €
2.	Genehmigung für die Veränderung eines Grabmals oder anderer baulicher Anlagen	40,00 €
3.	Neuaufsetzung des Hügels (Zweithügelung)	50,00 €
4.	Beräumungsgebühr	
4.1.	Beräumungsgebühr für Urnengrab	105,00 €
4.2.	Beräumungsgebühr für Wahlgrabstelle Einzelstelle	125,00 €
4.3.	Beräumungsgebühr für Wahlgrabstelle Doppelstelle	150,00 €

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Friedhof der Stadt Markneukirchen im Ortsteil Schönwind 22.02.2001, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Friedhof der Stadt Markneukirchen im Ortsteil Schönwind vom 20.09.2001 außer Kraft.

Markneukirchen, den 25.09.2014

A. Jacob
Bürgermeister